

**11. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der
Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in Ihrer Sitzung vom _____ folgende 11. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen:

Artikel 1

**Änderungen der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin
verwalteten Friedhöfe**

(1) § 19 Abs. 2 Ziffer 3. Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Auf Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte ist das Verlegen von bis zu zwei Pultsteinen und auf Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen von einem Pultstein zulässig.“.

(2) § 21 Abs. 1 Satz 2 wird geändert. Die Worte „Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ werden wie folgt ersetzt:

„zuständigen Berufsgenossenschaft“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Artikel 3

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe in der geänderten Fassung in das Internet zu stellen.

Schwerin, den

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.